Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 10273.) Gesetz, betreffend die Aenderung der Landesgrenze gegen das Großherzogthum Oldenburg am Großen Plöner See. Vom 20. August 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landesgrenze gegen das Großherzogthum Oldenburg am Großen Plöner See wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 12. Oktober 1896 verlegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 20. August 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Bülow. Studt.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1901.

Anlage.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Oldenburg wegen Aenderung der Hoheitsgrenze am Großen Plöner See.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben zum Zwecke einer Vereinbarung über eine theilweise Verlegung der Hoheitsgrenze am Großen Plöner See zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Oldenburg, Legationsrath A. v. Bülow,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchstihren Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Gerhard Friedrich Günther Jansen,

welche unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Nachdem durch eine auf Königlich Preußischem Gebiete konstituirte öffentliche Genossenschaft behufs Tieferlegung des Wasserspiegels des Großen Plöner Sees eine Tieferlegung des Wasserspiegels dieses Sees ausgeführt ist und in Folge davon an den zum Fürstenthume Lübeck gehörigen Ufern und Inseln dieses Sees Landflächen trocken gelegt worden sind, ist eine anderweitige Regelung der Hoheitsgrenze auf derjenigen Strecke vorzunehmen, auf welcher diese zwischen dem zum Fürstenthume Lübeck gehörigen Bischofssee und dem zum Königreiche Preußen gehörigen Großen Plöner See nach dem Plöner Vertrage vom 14. Februar 1842 und der im Anschlusse daran laut Schlußprotokoll vom 9. Januar 1844 Ziffer XXIII 5 festgestellten Grenzbeschreibung durch eine mittelst dreier Grenzsteine markirte feste Linie gebildet wird.

Artikel II.

Zu dem Ende wird auf dieser Strecke die Hoheitsgrenze in westlicher Richtung verschoben und fortan durch eine mittelst 4 Grenzsteine in folgender Weise zu markirende Linie gebildet:

1. der südlichste Grenzstein soll in der geraden Verlängerung einer von der Thurmspitze der Bosauer Kirche über den südlichsten Grenzstein der bisherigen Hoheitsgrenze gezogenen Linie liegen, von letzterem 94,25 m entfernt;
2. der in nördlicher Richtung folgende zweite Grenzstein soll auf der nach Westen vorspringenden Biegung der in Folge der Senkung des Wasserspiegels entstandenen Insel „Langes Warder“ und in einer von dem südlichsten neuen Grenzsteine (Ziffer 1) auf die Thurmspitze der Stadtkirche in Plön gezogenen geraden Linie liegen, von dem südlichsten neuen Grenzsteine (Ziffer 1) 408,4 m entfernt;
3. der in nördlicher Richtung darauf folgende dritte Grenzstein soll auf dem westlichsten Punkte der an dem Bischofswarder in Folge der Senkung des Wasserspiegels trocken gelegten Fläche, und zwar in einer von dem unter Ziffer 2 beschriebenen Grenzstein auf die Thurmspitze der biologischen Station in Plön gezogenen geraden Linie liegen, von dem unter Ziffer 2 beschriebenen Grenzsteine 541,7 m, von dem auf dem Bischofswarder befindlichen Dreieckspunkte Nr. 502 — 141,5 m entfernt; die Direktion vom Dreieckspunkte Nr. 502 auf den Grenzstein wird durch zwei in Abständen von 40 und 80 m vom Dreieckspunkte Nr. 502 einzugrabende größere Steine markirt;
4. der vierte und nördlichste Grenzstein soll auf dem westlichsten Vorsprunge des in Folge der Senkung des Wasserspiegels an der „Hintersten Wade“ trocken gelegten Areals liegen, von dem unter Ziffer 3 beschriebenen Grenzsteine 1 000,4 m entfernt und wird festgelegt durch die nach dem Polygonpunkte 76 gemessene Entfernung von 212,5 m; die Direktion vom Polygonpunkte 76 auf den vierten und nördlichsten Grenzstein wird durch zwei in Abständen 60 und 120 m vom Polygonpunkte 76 einzugrabende größere Steine markirt.

Artikel III.

An der von diesen 4 Grenzsteinen nicht eingeschlossenen Uferstrecke des Fürstenthums Lübeck am Großen Plöner See und an dem einen Theil desselben bildenden Vierer See ist nach wie vor der Wasserspiegel die Hoheitsgrenze, so daß die daselbst trocken gelegten Seebodenflächen zum Großherzoglich Oldenburgischen Staatsgebiete gehören.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird diese trocken gelegten Seebodenflächen, soweit sie an Privatgrundstücke grenzen, den Besitzern derselben auf deren Wunsch und nach einem von ihr aufzustellenden Plane unentgeltlich

überweisen, wird in derselben Weise auch die an fiskalische Grundstücke grenzenden trocken gelegten Seebodenflächen benachbarten Besitzern, nachdem diese jene fiskalischen Grundstücke käuflich übernommen haben werden, überweisen, Beides mit Rücksicht darauf, daß diese Besitzer an die im Artikel I gedachte öffentliche Genossenschaft getroffener Vereinbarung gemäß eine einmalige nach der Größe des ihnen zufallenden Antheils an der trocken gelegten Seebodenfläche mit 200 Mark pro Hektar und der ihnen durch die Tieferlegung des Seespiegels meliorirten Landflächen mit 150 Mark pro Hektar zu bemessende Geldzahlung zu leisten haben werden; sie wird ferner die neuentstandene Insel „Langes Warder" (Artikel II Ziffer 2) lediglich gegen die Verpflichtung, dieser mit der mehrgedachten öffentlichen Genossenschaft getroffenen Vereinbarung beizutreten, an Private überweisen. Wegen der Feststellung und Erfüllung der hiernach der öffentlichen Genossenschaft gegen die im Fürstenthume Lübeck wohnenden Grundbesitzer erwachsenden Ansprüche wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ihre Vermittelung eintreten lassen.

Artikel IV.

Es herrscht beiderseits Einverständniß, daß die Kosten der Vermessung und Versteinung der im Artikel II beschriebenen neuen Hoheitsgrenze von den Hohen kontrahirenden Regierungen zu gleichen Theilen getragen werden.

Artikel V.

Gegenwärtiger Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll baldthunlichst erfolgen. Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Oldenburg am 12. Oktober 1896.

(L. S.) Alfred v. Bülow. (L. S.) G. Jansen.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10274). Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt. Vom 13./16. November 1900.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königsreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs, haben behufs einer Vereinbarung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Georg Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Carl Jacob von Lavale,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Siegmund Ritter und Edler von Lößl,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung werden eine zweigleisige normalspurige Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Baue und Betriebe der Bahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets an die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Nordbahnen und der Pfälzischen Ludwigsbahn ertheilen, sobald denselben bezüglich der in Bayern gelegenen Strecken die Konzession seitens der Königlich Bayerischen Regierung ertheilt sein wird.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz und Polizeigewalt in Ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Die Endpunkte der Bahn bilden die Eisenbahnstationen Münster a. St. einerseits und Scheidt andererseits, mit welchen dieselbe in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden wird.

Für den Bau und den Betrieb derselben sind die Vorschriften der jeweils geltenden Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise Bayerns maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesammte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn soll, wenn nicht unvorherzusehende Ereignisse eintreten, spätestens am 1. April 1904 erfolgen.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen innerhalb Ihres Staatsgebiets vorbehalten. Die Punkte, wo die Bahn die Landesgrenze überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch beiderseitige Kommissarien bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für Ihr Gebiet den Eisenbahngesellschaften das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierungen zugelassen werden.

Artikel 7.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues auf Preußischem Staatsgebiet erhoben werden, haben die Eisenbahngesellschaften zu vertreten.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisenbahngesellschaften im Allgemeinen der Königlich Bayerischen Regierung überlassen. Auch ist die Königlich Preußische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über etwaige Bildung und Dotirung von Reserve- und Erneuerungsfonds seitens der Königlich Bayerischen Regierung erfolgt.

Artikel 9.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und den Eisenbahngesellschaften sowie die Handhabung des Ihr über die in Preußen belegenen Bahnstrecken zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu den Eisenbahngesellschaften in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahngesellschaften haben sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichs-

gesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiete sie entstanden sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaften rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne Weiteres gegen dieselben ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie in Preußen einen Sitz hätten.

Die Königlich Bayerische Regierung verpflichtet Sich, Verfügungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne Weiteres dem Vorstande der Eisenbahngesellschaften zustellen zu lassen.

Artikel 10.

Jede der Regierungen behält Sich vor, die in Ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen.

Zum Zwecke der Besteuerung in Preußen wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecken zur Länge der ganzen Bahn Münster a. St.–Scheidt sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung geschieht alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Bayerische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich und zwar spätestens fünf Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

Artikel 11.

Die Genehmigung der Tarife sowie der Fahrpläne bleibt der Königlich Bayerischen Regierung, und zwar für die in Königlich Preußischem Gebiete belegenen Strecken im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung, vorbehalten. Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl, als der Zeit der Abfertigung ein Unterschied nicht gemacht werden.

Artikel 12.

Gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Eisenbahngesellschaften innerhalb des Preußischen Staatsgebiets den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung finden bezüglich der auf Preußischem Staatsgebiete belegenen Strecken die bereits erlassenen oder künftig

für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 14.

Die Ernennung der für die Eisenbahn anzustellenden Beamten und Bediensteten und die Disziplinargewalt über dieselben stehen den Eisenbahngesellschaften zu.

Artikel 15.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Klassen des Bahnpersonals finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Bei Besetzung dieser Beamtenstellen haben die Eisenbahngesellschaften bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverband ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 16.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den innerhalb des Preußischen Staatsgebiets belegenen Strecken erfolgt durch das Bayerische Bahnpersonal.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Befugnisse auf Preußischem Staatsgebiete von den dortigen Behörden die nöthige Unterstützung erhält.

Die Verpflichtung des mit der Handhabung der Bahnpolizei auf Preußischem Staatsgebiete betrauten Bayerischen Dienstpersonals erfolgt durch die Königlich Preußischen Behörden.

Artikel 17.

Der Staatsvertrag vom 28. Oktober 1891, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lauterecken nach Staudernheim, tritt für diejenige Strecke dieser Bahn, welche einen Bestandtheil der neuen Bahn Münster a. St.–Scheidt bildet, mit der Inbetriebnahme der Strecke (Artikel 2 Abs. 2) außer Kraft. Auch soll die verbleibende Reststrecke zum Zwecke ihrer Besteuerung in Preußen als ein Theil der Bahn Münster a. St.–Scheidt angesehen werden und auf sie an Stelle des Artikels 10 des genannten Staatsvertrags die Vorschrift des Artikels 10 des gegenwärtigen Staatsvertrags gleichmäßig Anwendung finden. Auf die Strecke von St. Ingbert bis Scheidt findet Artikel 10 des gegenwärtigen Staatsvertrags gleichfalls Anwendung, im Uebrigen verbleibt es bezüglich dieser Strecke bei den Bestimmungen des Staatsvertrags vom 23. April 1877, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen St. Ingbert und Saarbrücken.

Artikel 18.

Dieser Vertrag soll zweimal ausgefertigt und Beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen

Berlin, den 13. November 1900.

(L. S.) Pannenberg.

Ludwigshafen am Rhein, den 16. November 1900.

(L. S.) v. Lavale.

München, den 16. November 1900.

(L. S.) v. Lössl.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 11. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Hochdorf im Kreise Jarotschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 118, ausgegeben am 19. März 1901;
2. das am 11. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Zbenchy-Racoter Grabens im Kreise Kosten durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 121, ausgegeben am 19. März 1901;
3. das am 11. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Gemarkung Ahle zu Heek im Kreise Ahaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 13, besondere Beilage, ausgegeben am 28. März 1901;
4. das am 18. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bischdorf im Kreise Neumarkt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 12 S. 88, ausgegeben am 23. März 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Artikel 18.

Dieser Vertrag soll zweimal ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen

Berlin, den 13. November 1900.

(L. S.) Dammeyer.

Ludwigshafen am Rhein, den 16. November 1900.

(L. S.) v. Lavale.

München, den 16. November 1900.

(L. S.) v. Zöpfl.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 11. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Kochdorf im Kreise Jarotschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 118, ausgegeben am 19. März 1901;
2. das am 11. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Zbendz-Natuler Grabens im Kreise Koschmin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 121, ausgegeben am 19. März 1901;
3. das am 11. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Gemarkung Alte zu Zeel im Kreise Ahaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 13, besondere Beilage, ausgegeben am 28. März 1901;
4. das am 18. Februar 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Biskdorf im Kreise Neumarkt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 12 S. 88, ausgegeben am 23. März 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.